

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

33. Stück, 24.05.1927

Geseßblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 24. Mai 1927.) 33. Stück.

Inhalt:

- Nr. 44. Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 14. Mai 1927, betreffend Enteignung zu Schulzwecken in der Stadtgemeinde Delmenhorst.
- Nr. 45. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. Mai 1927, betreffend Vereinbarung zwischen der Oldenburgischen und der Preussischen Regierung über die gegenseitige Anerkennung der Mittelschullehrerprüfung.
- Nr. 46. Gesetz zur Abänderung der Gemeindeordnung für den Landesteil Oldenburg vom 17. Mai 1927 in der Fassung vom 25. Juni 1921.
- Nr. 47. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 18. Mai 1927, betreffend Änderung folgender Gesetze:
1. des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 15. März 1870, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen,
 2. des Gesetzes für das Fürstentum Lüneburg vom 28. Dezember 1872, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen,
 3. des Gesetzes für das Fürstentum Birkenfeld vom 2. Januar 1873, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen.

Nr. 44.

Verordnung für den Landesteil Oldenburg, betreffend Enteignung zu Schulzwecken in der Stadtgemeinde Delmenhorst.
Oldenburg, den 14. Mai 1927.

Das Staatsministerium verordnet auf Grund des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897, Artikel 2 und 6, was folgt:

Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf die Vergrößerung der Spielplätze der Oberealschule und des Lyzeums in Delmenhorst.

Entschädigungs verpflichtet ist die Stadt Delmenhorst.

Als Enteignungsbehörde wird der Stadtmagistrat in Delmenhorst bestellt.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 14. Mai 1927.

Staatsministerium.

(Siegel)

v. Finckh.

Dr. Driver.

Dit.

Nr. 45.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Vereinbarung zwischen der Oldenburgischen und der Preussischen Regierung über die gegenseitige Anerkennung der Mittelschullehrerprüfung.

Oldenburg, den 14. Mai 1927.

Zwischen der Oldenburgischen und Preussischen Regierung ist ein Abkommen wegen gegenseitiger Anerkennung der Zeugnisse über die Mittelschullehrerprüfung abgeschlossen worden. Hiernach werden die auf Grund der preussischen Mittelschullehrerprüfung vom 1. Juli 1901 ausgestellten Zeugnisse als gleichwertig den Zeugnissen anerkannt, die auf Grund der oldenburgischen Ministerialbekanntmachung vom 10. Dezember 1920 und der Ergänzung vom 27. Dezember 1926, betreffend die Prüfungsordnung für die Lehrer und Lehrerinnen an Mittelschulen ausgestellt sind.

Oldenburg, den 14. Mai 1927.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

v. Finckh.

Heering.

Nr. 46.

Gesetz zur Abänderung der Gemeindeordnung für den Landesteil Oldenburg in der Fassung vom 25. Juni 1921.

Oldenburg, den 17. Mai 1927.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

In Artikel 91 der Gemeindeordnung für den Landesteil Oldenburg in der Fassung vom 25. Juni 1921 wird als zweiter Satz eingefügt:

„Die Vorsitzenden der Amtsvorstände erhalten aus der Amtsverbandskasse eine Aufwandsentschädigung in derselben Höhe, wie solche den Amtshauptleuten aus der Staatskasse gewährt wird.“

Oldenburg, den 17. Mai 1927.

Staatsministerium.

(Siegel.) v. Finckh. Dr. Driver.

Dtt.

Nr. 47.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend Änderung folgender Gesetze:

1. des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 15. März 1870, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen,
2. des Gesetzes für das Fürstentum Lüneburg vom 28. Dezember 1872, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen,
3. des Gesetzes für das Fürstentum Birkenfeld vom 2. Januar 1873, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen.

Oldenburg, den 18. Mai 1927.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Das Ministerium ist berechtigt, auf die in den Anlagen

- 1) zum Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 15. März 1870, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen,
- 2) zum Gesetz für das Fürstentum Lübeck vom 28. Dezember 1872, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen,
- 3) zum Gesetz für das Fürstentum Birkenfeld vom 2. Januar 1873, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen,

aufgeführten Gebührensätze einen Zuschlag zu erheben, der im einzelnen Fall 100% nicht übersteigen darf, sowie gegebenenfalls die vorgesehenen Gebührensätze zu ermäßigen. In ganz besonderen Ausnahmefällen, in denen unter Berücksichtigung der Höhe des Objekts eine weitere Erhöhung gerechtfertigt erscheint, wird das Ministerium ermächtigt, eine solche Erhöhung vorzunehmen. Bei Bemessung der Erhöhung und der Ermäßigung ist der Umfang und die Schwierigkeit der einzelnen Amtshandlung entsprechend zu berücksichtigen.

Soweit einzelne Amtshandlungen bisher nicht einer Gebühr unterliegen und die Gebührenfreiheit nicht auf gesetzlicher Grundlage beruht, ist das Ministerium ermächtigt, Gebührensätze im Rahmen der bisherigen Gebührensätze einschließlich der in diesem Gesetz vorgesehenen Erhöhung einzuführen.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1927 in Kraft.

Oldenburg, den 18. Mai 1927.

Staatsministerium

(Siegel)

v. Finckh.

Dr. Willers.

Roß.